

Aktenzeichen: GR/025/2026/Gb

Sachbearbeiter: Mag. Gerhard Gstöttenbauer

Tel. 07223/82181-112

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 27.03.2026

## KUNDMACHUNG

---

Gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 26.03.2026 die nachstehende Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen hat:

### Feuerwehr-Tarifordnung 2026

#### Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerweggesetzes 2015 (Oö. FGW 2015) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerweggesetzes 2015 idgF werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2026 festgelegt.

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Enns (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerweggesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024.
- (2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

- (4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

### **Berechnungsgrundsätze**

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.
- (2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Siehe Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind

Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

### **Rechnungslegung und Fälligkeit**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 15.04.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister

**Christian Deleja-Hotko**

**Anlage I**

# Anlage I

## Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	35,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	35,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	19,00
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	113,00

### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	68,00	340,00
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	97,00	485,00
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	114,00	570,00
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	130,00	650,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	146,00	730,00
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	146,00	730,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	170,00	850,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	255,00	1.275,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	288,00	1.440,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	265,00	1.325,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	244,00	1.220,00
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	211,00	1.055,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	159,00	795,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	193,00	965,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	322,00	1.610,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	48,00	240,00
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	31,00	155,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,00	145,00

2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	62,00	310,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	114,00	570,00
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	19,00	95,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,00	275,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	81,00	405,00
2.24	Tunnellüfter	80,00	400,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	115,00	575,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	47,00	235,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	62,00	310,00
2.28	Stapler	54,00	270,00

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		10,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	18,00	90,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	23,00	115,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		13,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	36,00	180,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	12,00	60,00

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	23,00	115,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	31,00	155,00
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	42,00	210,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	55,00	275,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	68,00	340,00
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	81,00	405,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	93,00	465,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	118,00	590,00
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	29,00	145,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	38,00	190,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	116,00	580,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		19,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		35,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	30,00	150,00
	<b>Füllung je Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	4,00	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	5,00	
5.06	4 l - 200 bar	6,00	
5.07	7 l - 200 bar	11,00	
5.08	10 l - 200 bar	12,00	
5.09	12 l - 200 bar	13,00	
5.10	15 l - 200 bar	15,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	13,00	
5.12	50 l - 200 bar	48,00	
5.13	50 l - 300 bar	69,00	
5.14	Atemschutzmasken waschen und prüfen/Stück	16,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

## 6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		33,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	18,00	90,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		48,00
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	18,00	90,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		14,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		17,00

6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	42,00	210,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	54,00	270,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		51,00
6.10	Zelt über 10 Personen		70,00
6.11	Wärmebildkamera	42,00	210,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	27,00	135,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	29,00	145,00
6.14	Feldbett		8,00
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	27,00	135,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	41,00	205,00

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	21,00	105,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		28,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	42,00 bzw. nach Aufwand	210,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	107,00 bzw. nach Aufwand	535,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		29,00

## 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	68,00	340,00
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	42,00	210,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	65,00	325,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	10,00	50,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		73,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		120,00
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	15,00	75,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	81,00	405,00

8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	65,00	325,00
8.13	Unterwasserschneidegerät	48,00	240,00
8.14	Eisretter	17,00	85,00
8.15	Tauchergerät mit Rettungs- und Tarierweste	39,00	195,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	27,00	135,00
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	54,00	270,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	19,00	95,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	28,00	140,00
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		19,00

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		15,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	28,00	140,00
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	15,00	75,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	28,00	140,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	38,00	190,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	38,00	190,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	15,00	75,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	41,00	205,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		13,00
11.08	Kanister 50 l		13,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	8,00	40,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	13,00	65,00
11.11	Ölfass bis 200 l	8,00	40,00

11.12	Behälter 220 l	13,00	65,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	38,00	190,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	58,00	290,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	11,00	55,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	11,00	55,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	11,00	55,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		13,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		54,00
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	17,00	85,00
11.21	Strahlenmessgerät	23,00	115,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		26,00
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		26,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		26,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		47,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		154,00
11.27	Dichtkissensatz	54,00	270,00
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	38,00	190,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	24,00	120,00
11.30	Handumfüllpumpe	21,00	105,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	61,00	305,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	61,00	305,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	41,00	205,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	61,00	305,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	61,00	305,00

## Tarif B

### Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 200,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	115,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	267,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	79,00 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	106,00 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	138,00 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	154,00 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	300,00 bzw. nach Aufwand

## Tarif C

### Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Berechnung erfolgt nach Aufwand, mind. jedoch 448,00

## Tarif D

### Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperrmittel), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

## Tarif E

### Leistungen und Bereitstellung Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	